

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Rheinberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 07.08.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 20, Rheinstr. 67, 47495 Rheinberg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lintfort, Blatt 6048,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1646, Gebäude- und Freifläche, Georgstraße 8
a, Größe: 265 m²

Grundbuch von Lintfort, Blatt 6048,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1687, Gebäude- und Freifläche, Georgstraße,
Größe: 18 m²

Grundbuch von Lintfort, Blatt 6048,

BV lfd. Nr. 3/zu 1, 2

2/31 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück
1691, Verkehrsfläche, Georgstraße, Größe: 526 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine teilweise unterkellerte Doppelhaushälfte aus dem Jahr ca. 1920 mit Anbau (Baujahr 2010) nebst Pkw-Garage (Baujahr 2003) und einem Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche. Die Wohnfläche beträgt rund 104,90 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

229.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lintfort Blatt 6048, lfd. Nr. 1 219.000,00 €
- Gemarkung Lintfort Blatt 6048, lfd. Nr. 2 8.600,00 €
- Gemarkung Lintfort Blatt 6048, lfd. Nr. 3/zu 1, 2 1.400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.